

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 24. September 2018,
15:00 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der
Sozialversicherungsbeiträge verschieben - BT-Drs. 19/1838

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung.....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen.....	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V.....	4
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	7
Deutscher Gewerkschaftsbund	9
Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller.	10
Deutsche Rentenversicherung Bund	12
GKV-Spitzenverband	14
Nationaler Normenkontrollrat	16
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.....	18
D. Stellungnahmen nicht eingeladener Verbände	
Zentralverband des Deutschen Handwerks.	20
IKK e.V.....	24
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.....	25

Mitteilung

Berlin, den 13. September 2018

Die 16. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 24. September 2018, 15:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr 10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1 Paul-Löbe-Haus, 4.900

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 - 227 3 02 69
Fax: +49 30 - 227 3 62 95

Achtung!
Abweichende Sitzungszeit!
Abweichender Sitzungsort!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben

BT-Drucksache 19/1838

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Gesundheit

Dr. Matthias Bartke, MdB
Vorsitzender

Liste der Sachverständigen

zur öffentlichen Anhörung am Montag, 24. September 2018, 13.00 – 14.30 Uhr

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Rentenversicherung Bund

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

GKV-Spitzenverband

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V.

Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller

Nationaler Normenkontrollrat

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)102

17. September 2018

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 24. September 2018, 15:00 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Bürokratienteilnahme für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben - BT-Drs. 19/1838

Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V.

Aktuelle Situation

Der Gesetzgeber hat 2005 angesichts knapper Rentenkassen mit der Änderung des Vierten und Sechsten Sozialgesetzbuches, die Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zum 1. Januar 2006 beschlossen. Damit wurde die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge vom 15. des Folgemonats in den laufenden Monat verlagert. Der dadurch verursachte hohe Verwaltungsaufwand belastet die kleinen und mittleren Unternehmen finanziell und personell stark und entzieht den mittelständischen Unternehmen Liquidität.

I. 24 anstatt 12 Monatsabrechnungen

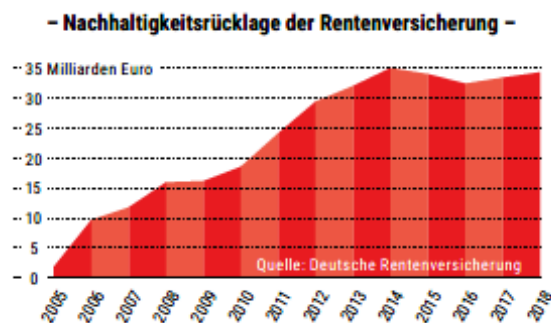
Die Arbeitgeber müssen den voraussichtlichen Sozialversicherungsbeitrag für den laufenden Kalendermonat schätzen und bereits vor Zahlung der Löhne abführen. Dies führt im Folgemonat zu nachträglichen Korrekturen der Lohnabrechnung. Im Ergebnis erstellen die Unternehmen somit jährlich nicht 12, sondern 24 Monatsabrechnungen. Dies betrifft insbesondere Sektoren wie das Handwerk oder das Gastgewerbe, bei denen die Entlohnung erst am Ende des Monats feststeht.

II. Hohe Kassenüberschüsse – Vorfälligkeit un begründet

Die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wurde 2005 als Sofortmaßnahme zur Unterstützung der leeren Sozialversicherungskassen mit dem Versprechen eingeführt, diese bei Stabilisierung der Kassen wieder abzuschaffen. Trotz einer Stabilisierung der Sozialversicherungskassen mit hohen Überschüssen von 10,5 Milliarden Euro allein im Jahr 2017, besteht die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge weiter. Allein die Bundesagentur für Arbeit erwartet für 2018 einen Überschuss von

5,3 Milliarden Euro. Die Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung ist von 1,8 Milliarden in 2005 auf über 34 Milliarden Euro im Juni 2018 gestiegen und bleibt seit vielen Jahren auf hohem Niveau stabil (siehe Grafik).

III. Vorauszahlungen vor den Einnahmen fällig



Für die mittelständischen Unternehmen bedeutet die Vorfälligkeit des Sozialversicherungsbeitrags nicht nur eine bürokratische Doppelbelastung bei der Lohnabrechnung, sondern auch erhebliche Liquiditätsverluste. Die staatlich vorgeschriebene Vorauskasse kostet die Betriebe Zeit und Geld. Die Sozialabgaben müssen von den Betrieben vorfinanziert werden – wenn nötig durch Bankkredite. Dies entzieht den Unternehmen Liquidität. Die 2006 geschaffene einmalige 13. Monatsabrechnung führt laut Normenkontrollrat (2016) zu einem Liquiditätsgewinn der Sozialversicherungsträger von über 27 Milliarden Euro. Dies bedeutet ein Liquiditätsverlust bei den Unternehmen in gleicher Höhe.

IV. Besondere Belastung für kleine Unternehmen

Der Erfüllungsaufwand der Unternehmen für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge liegt nach Angaben des Normenkontrollrats bei 1,46 Milliarden Euro jährlich. Der durch die doppelte Lohnabrechnung verursachte, hohe Bürokratieaufwand belastet dabei vor allem den Mittelstand. In kleinen Unternehmen wird das Personalwesen häufig von einer Person betreut oder von einem externen Dienstleister erledigt. Der zusätzliche Bürokratieaufwand ist mit beträchtlichen Kosten für die Betriebe verbunden.

V. Unklare Fristen

Arbeitgeber müssen die Sozialversicherungsmeldungen seit 2006 bereits am fünftletzten Bankarbeitstag bei den Krankenkassen einreichen und die Beiträge am drittletzten Bankarbeitstag des Monats entrichten. Aufgrund der unterschiedlichen Länge der Monate, der Lage der Wochenenden und der regionalen und nationalen Feiertage, müssen die Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge in jedem Monat an unterschiedlichen Tagen einreichen und entrichten. Dies bedeutet, dass am Beispiel des Monats Dezember 2018 die Beitragsnachweise für die Zeit vom 01.12. – 31.12.2018 bereits am 19.12.2018 bei der Krankenkasse eingegangen und die Zahlungen bereits am 21.12. geleistet sein müssen. Im Falle einer Fristversäumung drohen den Unternehmen hohe Säumniszuschläge.

VI. Flexible Arbeitszeiten ermöglichen

Der hohe bürokratische Aufwand und die nachträglichen Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen halten vor allem kleine Unternehmen von der Einführung flexibler Arbeitsmodelle ab. Eine Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge würde in mittelständischen Unternehmen den Anreiz spürbar erhöhen, flexiblere und individuellere Arbeitszeitmodelle anzubieten. Dies hätte positive Auswirkungen auf die Beschäftigungshöhe.

Stimmen des Mittelstands

Im Juli 2018 hat der BVMW bei seinen Mitgliedsunternehmen eine offene Bürokratieumfrage durchgeführt. Das Ergebnis: Die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge führt durch den bürokratischen Aufwand und die Reduzierung der Liquidität zu hohen Belastungen der kleinen und mittleren Unternehmen.

Testimonials von kleinen und mittleren Unternehmen:

„Vorfällige Sozialversicherung – die Vorverlegung des Termins, zu dem die Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, wurde im Sommer 2005 beschlossen, um der klammen Rentenkasse auf die Beine zu helfen. [...] Dadurch wird den Betrieben Liquidität entzogen, was für einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand sorgt.“

„Das [Anm.: die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge] ist mit Abstand der größte Zeitfresser in unserem Unternehmen. Zu den Kosten: Früher war es möglich, die komplette Lohnabrechnung an einem Tag zu erledigen (ca. 50 Mitarbeiter). Durch die Vorfälligkeit sind zwei Tage notwendig. Bei uns haben sich die Kosten daher um fast 100% erhöht.“

„Die Vorfälligkeit der Sozialversicherung ist ein enorm bürokratischer Aufwand, abgesehen von der vorzeitigen finanziellen Belastung.“

„Vorfälligkeit für Krankenkassen- & Sozialbeiträge – andauernd muss was korrigiert werden.“

„Eines der wichtigsten Ziele muss es sein, die Vorfälligkeit oder besser die „Kreditbereitstellung für die Renten- und Krankenversicherung“ abzuschaffen. Der Grund für die seinerzeitige Einführung ist längst entfallen. Für uns bedeutet diese Vorfälligkeitszahlung, die häufig nicht terminkonform erfolgt, weil ein zu hoher Aufwand, dann mit einem zusätzlichen Säumniszuschlag mit exorbitantem Zinssatz verbunden, eine überbordende Belastung. Weg damit! Sofort!“

„Nicht nur der erhöhte Arbeitsaufwand, um innerhalb des Monats bereits die Beiträge zu melden, nein, diese müssen ja auch zum 3. letzten Werktag des Monats bei den Krankenkassen eingegangen sein. [...] Mittlerweile sind die Krankenkassen finanziell extrem gut aufgestellt. Die Beiträge könnten somit wieder zum 15. des Folgemonats fällig werden.“

Modelle

Der Normenkontrollrat hat in seinem Bericht zur Vorfälligkeit der Sozialversicherungspflicht von 2016 zwischen vier Modellen unterschieden:

1. Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe

Das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren ermöglicht es Unternehmen, die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe des Vormonats zu zahlen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Im Falle einer tatsächlichen Differenz zu den bezahlten Beiträgen, werden diese im Folgemonat verrechnet. Das zweite Bürokratieentlastungsgesetz von 2016 („Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“) hat die Nutzung des vereinfachten Bearbeitungsverfahrens zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge auf alle Unternehmen ausgeweitet. Dadurch wurden die Unternehmen um 64 Millionen Euro entlastet. Trotzdem besteht weiterhin Handlungsbedarf. Denn die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge verursacht weiterhin einen hohen und unnötigen Verwaltungsaufwand und belastet dadurch die mittelständischen Unternehmen.

2. Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006

Die Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 würde die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge abschaffen und damit zu erheblichen Zeit- und Kostenersparnissen bei den Unternehmen führen. Unternehmen müssten die Beiträge zur Sozialversicherung nicht mehr schätzen, sondern könnten diese auf Grundlage der tatsächlichen Löhne berechnen. Anstatt 24 Berechnungen im Jahr, wären nur noch 12 Berechnungen notwendig. Die Rückkehr zur Regelung vor dem 1. Januar 2006 würde zu einer Reduzierung des Aufwands, einer Vereinfachung, Transparenz und einem Liquiditätsgewinn für die Unternehmen führen. Eine gleichzeitige Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer könnte den organisatorischen Ablauf in den Unternehmen weiter vereinfachen. Der einmalige Liquiditätsver-

lust für die Sozialkassen bei einer Rückkehr zur Regelung vor dem 01.01.2006 kann durch die bestehenden hohen Überschüsse kompensiert werden.

3. Vorschussmodell

Das Vorschussmodell orientiert sich an der Regelung vor dem 01.01.2006. Die bei der Abschaffung der Vorfälligkeit reduzierte Liquidität der Sozialversicherungskassen würde jedoch durch einen Liquiditätsvorschuss ausgeglichen, der ein Zwölftel der im Vorjahr bezahlten Sozialversicherungsbeiträge bemisst und jeweils am Jahresanfang zu leisten ist. Die Unternehmen werden durch den Wegfall der durch die Vorfälligkeit entstandenen Bürokratiekosten entlastet. Allerdings bleibt den Unternehmen die Liquidität entzogen.

4. Vormonatsmodell

In diesem Modell werden die Sozialversicherungsbeiträge anhand des Lohnentgeltes des Vormonats berechnet. Die Vorfälligkeit bliebe, könnte aber anhand des bekannten Vormonatslohns direkt berechnet werden. Jedoch bliebe auch in diesem Modell den Unternehmen die Liquidität entzogen.

Vorschlag des BVMW

Wenn kleine und mittlere Unternehmen in Vorkasse gehen müssen, obwohl die Sozialsysteme Überschüsse aufweisen, ist das nicht nachvollziehbar. Eine Rücknahme der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist deshalb dringend notwendig. Eine Rückkehr der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zum 15. des Folgemonats würde zu einer erheblichen finanziellen und personellen Entlastung der Unternehmen führen und die Liquidität der Unternehmen erhöhen.

Der durch die 2006 geschaffene Liquiditätsgewinn der Sozialversicherungsträger von über 27 Milliarden Euro (Normenkontrollrat 2016) muss den Unternehmen zurückerstattet werden. Um mögliche Liquiditätsengpässen der Sozialversicherungsträger während der Umstellungsphase entgegenzuwirken, ist die Einführung eines Vorschussmodells, bei dem am Jahresbeginn eine Sondervorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen geleistet wird, gegebenenfalls zu überdenken. Diese kann jedoch nur in einem Übergangszeitfenster erhoben werden, in dem die Sozialversicherungsträger eine Liquiditätsreserve aufbauen. Das Ziel muss darin bestehen, den Liquiditätsgewinn schnellstmöglich an die Unternehmen zurückzugeben.

Der BVMW begrüßt deshalb den Antrag „Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben“ der FDP-Bundestagsfraktion vom 24.04.2018 (Drucksache 19/1838). Der BVMW unterstützt die Forderung der FDP-Bundestagsfraktion, dass der Bundestag umgehend einen Gesetzentwurf vorlegen solle, der das Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge auf den Folgemonat verschiebt und damit den bürokratischen Erfüllungsaufwand für die mittelständischen Unternehmen verringert.

Fazit

Die Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist aufgrund der nachhaltigen Stabilisierung der Sozialversicherungskassen seit einem Jahrzehnt überfällig. Der Antrag der FDP-Bundestagsfraktion findet daher unsere Unterstützung. Die Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge sollte zügig mit dem geplanten 3. Bürokratieentlastungsgesetz erfolgen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)103

17. September 2018

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 24. September 2018,
15:00 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der
Sozialversicherungsbeiträge verschieben - BT-Drs. 19/1838

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zusammenfassung

Die BDA begrüßt das Ziel des Antrags, die hohe Bürokratiebelastung der Arbeitgeber im Bereich der Beitragsabrechnung für die Sozialversicherung zu reduzieren. Laut Angaben des Statistischen Bundesamts aus dem Jahr 2016 liegt der Erfüllungsaufwand allein zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge in Summe bei 1,456 Mrd. € pro Jahr. Die Möglichkeiten der Digitalisierung auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen sind weitestgehend ausgeschöpft. Zur Kostenreduzierung bedarf es daher gesetzlicher Vereinfachungen. Der im Antrag aufgezeigte Weg für ein Vorschussmodell ist dazu allerdings kein wirksamer Beitrag.

Im Einzelnen

Mehrbelastung durch vorgezogene Beitragsfälligkeit würde nicht verringert

Arbeitgeber werden durch die vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge doppelt belastet: Zum einen belastet der vorgezogene Fälligkeitstermin die Liquidität der Unternehmen, zum anderen erhöht die bestehende Fälligkeitsregelung den mit der Entgeltabrechnung verbundenen Bürokratieaufwand. Beide Probleme werden durch den vorgelegten Vorschlag nicht wirksam beseitigt.

An der Liquiditätsbelastung der Unternehmen würde sich wenig ändern, da anstelle der vorgezogenen Beitragsfälligkeit die Pflicht zur Zahlung einer Sondervorauszahlung treten soll.

Auch hinsichtlich der bürokratischen Belastung durch die vorgezogene Beitragsfälligkeit ist keine Verbesserung zu erwarten. Vielmehr wurde die Lösung, die nach dem Abschlussbericht einer Untersuchung des Statistischen Bundesamts vom Juni 2016

als am besten zur Minderung der bürokratischen Belastungen bewertet wurde, ohne dass negative Auswirkungen auf den Beitragssatz damit verbunden sein würden, bereits mit dem 2. Bürokratieentlastungsgesetz realisiert. Demnach können alle Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2017 gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen und erst im Folgemonat, wenn in der Regel alle Rahmenwerte für die Entgeltabrechnung feststehen, wird eine genaue Abrechnung durchgeführt.

Das damals eingeführte Verfahren jetzt erneut zu ändern, einen bisher in der Lohnabrechnung nicht gebrauchten Wert – den Vorjahresumsatz – einzuführen und eine jährliche Verrechnung durchzuführen, hat voraussichtlich keinen positiven Effekt auf den laufenden Bürokratieaufwand. Diese Einschätzung bestätigt die genannte Untersuchung des Statistischen Bundesamts, in der ein vergleichbares „Vorschussmodell“ bewertet wurde. Dabei wurden das „Vorschussmodell“ und ein weiterer Vorschlag, dort bezeichnet als „Vormonatsmodell“, gemeinsam beurteilt.

Zusammenfassend heißt es dort:

„Obwohl beide Modelle Vorteile haben, die aus der Verlegung des Fälligkeitstermins in den Folgemonat resultieren, stoßen sie bei den befragten Unternehmen und den Steuerberaterinnen und Steuerberatern auf wenig Akzeptanz. Hauptkritikpunkte sind die Komplexität und mangelnde Praktikabilität sowie die finanzielle Belastung durch den Vorschuss bzw. den zusätzlichen Beitrag. Auch die Vertreter der Softwareersteller haben Zweifel an der Machbarkeit, Praktikabilität und dem Verbesserungspotenzial beider Alternativregelungen. Sie sehen für sich einen hohen einmaligen und laufenden Aufwand in der

programmtechnischen Umsetzung und dem weiterführenden Kundensupport. Darüber hinaus sind sie unsicher, ob eine vollständig softwaregestützte Lösung, insbesondere im Hinblick auf Sonderfälle, überhaupt möglich ist.“

Insofern ist nicht zu erwarten, dass die vorgeschlagene Neuregelung dauerhaft zu einer Entlastung der Betriebe durch die vorgezogene Beitragsfähigkeit führen würde. Deshalb und auch wegen des hohen einmaligen Umstellungsaufwands sollte der Vorschlag nicht aufgegriffen werden.

Bürokratieentlastung bei Lohn- und Gehaltsabrechnung muss vorangetrieben werden

Die richtige Zielsetzung des Antrags, die bürokratische Belastung der Arbeitgeber im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie der Abführung von Sozialbeiträgen, sollte allerdings weiterverfolgt werden. Eine Bürokratie-Entlastung lässt sich hier z. B. erreichen durch

- die Beitragsabführung an eine Stelle und nicht wie heute an jede einzelne Krankenkasse, bei der wenigstens ein Beschäftigter versichert ist,
- Vereinfachungen bei der Berücksichtigung von Prognosewerten bei Bescheiden oder der Beurteilung der Versicherungspflicht,
- die Realisierung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Arbeitgeber,
- die Verkürzung der Nachweis-, Haftungs- und Korrekturfristen im Melde- und Beitragsverfahren,
- die Vereinfachung der Arbeitgeber-Umlageverfahren U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall), U2 (Zuschuss zum Mutterschaftsgeld), zur Künstlersozialversicherung und Unfallversicherung und
- die Angleichung von Steuer- und Beitragsverfahren.

Die BDA hat hierfür zahlreiche Vorschläge vorgelegt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)104

17. September 2018

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 24. September 2018,
15:00 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Bürokratienteilnahme für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der
Sozialversicherungsbeiträge verschieben - BT-Drs. 19/1838

Deutscher Gewerkschaftsbund

Im Sozialversicherungsrecht sind Sozialbeiträge im selben Monat fällig, in dem der Anspruch auf das versicherte Entgelt entsteht. Bei den Beschäftigten werden die Sozialbeiträge regelmäßig bereits für den laufenden Monat abgezogen. Soweit die Arbeitgeber berechtigt werden, die Sozialbeiträge erst am Ende des Folgemonats zu zahlen, entspricht dies einem unbefristeten zinslosen Kredit an die Arbeitgeber.

Seit dem 01. Januar 2006 sind die Gesamtsozialversicherungsbeiträge am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig (§ 23 Abs. 1 SGB IV). Zuvor war die Fälligkeit auf den 15. des Folgemonats festgelegt. Der Antrag fordert nun die Zahlung nicht nur auf 15. des Folgemonats, sondern darüber hinaus auf das Ende des Monats zu verschieben.

Begründet wird dies mit den enormen Verwaltungskosten der geltenden Regelung. Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf das Ende des Folgemonats zu verschieben, würde dem Ausfall von Beiträgen vom Arbeitsentgelt im Jahr der Umstellung von einem Monatsbeitrag entsprechen und eine Vorfinanzierung der Kosten nötig machen. Dies soll nach dem Wortlaut des Antrags durch eine Sondervorauszahlung ausgeglichen werden.

Die Begründung des FDP-Antrags kann insgesamt nur wenig überzeugen. Die aufgeführten Gesamtkosten von 1,46 Milliarden Euro sind die Kosten für den gesamten Beitragseinzug und betragen nicht mal 0,1 Prozent der Summe der Arbeitnehmerentgelte. Von dieser Summe würde nur ein sehr geringer Anteil durch die Verlegung des Fälligkeitszeitpunktes eingespart werden können. Zumal die Ausweitung der Ausnahmeregelung 2016 hier schon wesentliche Effekte erzielt hat.

Ferner müssen Arbeitgeber, die die Löhne Ende des Kalendermonats auszahlen, ohnehin den Monat erneut eröffnen, sollten sich anschließend Abweichungen gegenüber dem Plan ergeben. Im Zuge der Digitalisierung findet eine Korrektur der Sozialbeitragsabrechnung vollautomatisiert im Rahmen der Lohnbuchhaltung statt, was den tatsächlichen Mehraufwand weiter reduziert. Auch tritt in einer Vielzahl, wenn nicht gar der Mehrzahl an Fällen keine Änderung auf, da vereinbarte Monatsgehälter gezahlt werden und ein Ausgleich durch Arbeitszeitkonten erfolgt.

Insgesamt kann eine nennenswerte Belastung der Unternehmen durch die geltende Fälligkeitsregelung nicht gesehen werden.

Der Vorschlag beläuft sich daher letztlich auf die Gewährung eines zinslosen Kredites an die Unternehmen. Auch die angedachte einmalige Sonderzahlung mindert das Volumen insoweit nur teilweise. Die Sonderzahlung beläuft sich auf eine rund 15 Prozent geringere Summe als die durch die Verlegung gestundete Zahlung. Damit verbliebe durch den Vorschlag der FDP ein dauerhafter zinsloser Kredit an die Unternehmen in Höhe von rund 2,5 bis 3 Milliarden Euro übrig.

Dem Vorteil der Arbeitgeber stünden entsprechende Mindereinnahmen der Sozialversicherungen gegenüber. Diese müssten durch höhere Beitragssätze finanziert werden. Die Summe von 2,5 bis 3 Mrd. Euro entspricht dabei einem gut 0,2 Prozentpunkte höheren Beitragssatz, der zur Hälfte von den Beschäftigten finanziert würde und zusätzlich den Bundeshaushalt um etwa 500 Millionen Euro belasten würde.

Der Antrag der FDP wird daher abgelehnt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)105

17. September 2018

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 24. September 2018,
15:00 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der
Sozialversicherungsbeiträge verschieben - BT-Drs. 19/1838

Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller**Zusammenfassung**

Die ArGe PERSEER begrüßt grundsätzlich die Initiative, die Regelungen zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge zu überdenken.

Das Modell der Dauerfristverlängerung gemäß § 16 und § 18 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und den §§ 46 bis 48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) für Unternehmen in Deutschland halten wir als Orientierung allerdings für ungeeignet.

Die vorgeschlagenen Regelungen führen aus unserer Sicht nicht zu einem Abbau der Belastungen bei den Arbeitgebern, sondern führen neue Prozesse ein, die die Belastungen der Arbeitgeber sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht erheblich erhöhen werden. Alte Bürokratie wird durch neue Bürokratie ersetzt.

Im Einzelnen

Der Vorschlag einer Sondervorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen am Jahresbeginn, die sich auf ein Elftel des Vorjahresumsatzes beläuft, führt zu einem neuen zusätzlichen Prozess und damit jährlichem Aufwand beim Arbeitgeber.

Anders als bei der Umsatzsteuer mit nur einem Adressaten – dem Betriebsstättenfinanzamt – muss der Betrag je Krankenkasse und je Beitragsgruppe ermittelt werden, damit die jeweilige Krankenkasse die Zahlungen an die weiteren Sozialversicherungsträger vornehmen kann. Für mittelständische Unternehmen sind dies oft über 100 Krankenkassen.

Zum Jahresende muss zusätzlich ein Saldo ermittelt werden, um Überzahlungen und Nachzahlungen zu ermitteln. Auch dies muss je Krankenkasse und je Beitragsgruppe geschehen, um die Zahlungen an die weiteren Sozialversicherungsträger sicherzustellen.

Beide Prozesse muss der Arbeitgeber kontrollieren.

Die neuen Prozesse erfordern entsprechende Programmanpassungen und anschließend die Einführung der Anwender in neue Arbeitsabläufe. Erfahrungsgemäß entsteht gerade zum Start eines neuen Prozesses bzw. neuer Prozesse bei den Softwareerstellern ein erhöhtes Supportaufkommen durch Nachfragen der Programmanwender.

Zusätzlich zu berücksichtigen für eine gesetzliche Regelung wie im Antrag beschrieben - und für die daraufhin notwendigen Programmiererweiterungen - sind unter anderem die folgenden Sachverhalte:

- Wie ist mit der Vorauszahlung aus dem Januar umzugehen, wenn eine Krankenkasse mit einer anderen Krankenkasse fusioniert? Hier sind sowohl der Arbeitgeber als auch die Krankenkassen gefordert, die Vorauszahlungen aus dem Januar zu berücksichtigen.
- Wie ist damit umzugehen, wenn unterjährig - z.B. durch Einstellungen - bestimmte Krankenkassen für den Arbeitgeber dazu kommen oder umgekehrt unterjährig bestimmte Krankenkassen entfallen?
- Wie ist mit unterjährigen Betriebsgründungen, Betriebsschließungen oder Insolvenzen umzugehen?
- Wie ist der Begriff Vorjahresumsatz definiert?

Eine sinnvolle Maßnahme zur Entbürokratisierung wäre die Rückkehr zur Nachfälligkeit mit einem neuen Termin zum Beispiel zum 10. des Folgemonats.

Damit hätte im Grunde jeder Arbeitgeber die Möglichkeit seinen Abrechnungsprozess tatsächlich unter Berücksichtigung der erbrachten Arbeitsleistung durchzuführen. Die Notwendigkeit zusätzlicher Schätzungen oder vorgezogener Abrechnungen entfielen und auch Folgeprozesse der Entgeltabrechnung wie Übergabe an die Finanzbuchhaltung wären konfliktfreier.

Wenn dies nicht umsetzbar ist, sollten die jetzigen Prozesse beibehalten werden, die trotz immer wieder auftretender Widrigkeiten etabliert sind.

Die Belastung der Arbeitgeber ist durch die Ausweitung des Schätzverfahrens auf Basis der Beiträge des Vormonats durch das 2. Bürokratieentlastungsgesetz durchaus verbessert, allerdings nur in Monaten in denen kein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gezahlt wird, da für dieses weiterhin eine Schätzung notwendig ist. Dieser Umstand und die Notwendigkeit, permanent Differenzen bei den Verbindlichkeiten aus SV zu überwachen, um dann spätestens im (jährlichen) Bilanzverfahren diese Differenzen zu erläutern, führen immer noch zu einem regelmäßigen Supportaufwand bei den Personalabrechnungssoftwareerstellern.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)106

17. September 2018

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 24. September 2018,
15:00 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Bürokratienteilung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der
Sozialversicherungsbeiträge verschieben - BT-Drs. 19/1838

Deutsche Rentenversicherung Bund*Gegenwärtiges Verfahren*

Nach der seit dem 1. Januar 2006 geltenden Rechtslage sind die Gesamtsozialversicherungsbeiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Alternativ zur Zahlung der Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld können die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag in Höhe des Vormonatssolls an die Einzugsstelle zahlen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Die Auszahlung der Geldleistungen ist in der gesetzlichen Rentenversicherung auf den letzten Bankarbeitstag des Monats festgelegt (§ 118 SGB VI), so dass der Zahlungseingang der Beiträge mit der Auszahlung der Leistungen zusammenfällt. Bei einer Verschiebung des Fälligkeitstermins der Beiträge auf den drittletzten Werktag des Folgemonats würden Mittelzufluss und -abfluss zwar weiterhin zeitnah aufeinander folgen. Zu beachten wären jedoch der damit verbundene Umstellungsaufwand und eventuelle Finanzwirkungen des Vorschlags.

Unklare Bemessungsgrundlage für die Sondervorauszahlung

Die explizit vorgeschlagene Koppelung von Beitragszahlungen an den Umsatz wäre nicht sachgerecht, denn die Höhe eines erzielten Umsatzes lässt keine Rückschlüsse auf die Höhe der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zu. Es ist allerdings zu vermuten, dass hier mit „Vorjahresumsatz“ das Vorjahres-Beitragsoll gemeint ist. Davon wird im Folgenden ausgegangen.

Zusätzlicher Umstellungsaufwand

Aus dem Antrag wird nicht unmittelbar deutlich, ob die „Sondervorauszahlung“ einmalig oder jährlich erfolgen soll. Der Verweis auf die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (hier wohl § 47) lässt allerdings auf eine jährliche Neufestsetzung und Abrechnung der Vorauszahlung schließen. Eine solche „Sondervorauszahlung“, auch wenn sie an das Vorjahres-Beitragsoll anknüpfen würde, wäre eine Abkehr von den regelmäßigen Abläufen und Verfahren im Bereich der Berechnung und des Einzugs der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, die sich – anders als im Steuerwesen – durchgehend am Monatsprinzip orientieren. Entsprechend hoch wäre der Umstellungsaufwand, der sowohl bei den Arbeitgebern bzw. den Entgeltabrechnungsprogrammen als auch bei den Einzugsstellen entstünde. Da pro Arbeitgeber im Vorjahr jeweils mehrere Einzugsstellen beteiligt sind, gäbe es jeweils mehrere „Sondervorauszahlungen“.

Auf den hohen Umstellungsaufwand und auf eine wegen der erwarteten zusätzlichen Komplexität eines Vorschussmodells fehlende Akzeptanz bei den befragten Steuerberatern und Arbeitgebern wird bereits im Abschlussbericht des Normenkontrollrats zum Projekt „Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen“ aus dem Juni 2016 hingewiesen. Dort wurde neben anderen Vereinfachungsmodellen auch ein sog. Vorschussmodell diskutiert, aber im Ergebnis nicht befürwortet. Hauptkritikpunkte waren die Komplexität, mangelnde Praktikabilität sowie die finanzielle Belastung durch den Beitragsvorschuss. Die im Projekt am besten bewertete Vereinfachung, die Ausweitung des erleichterten Beitragsberechnungsverfahrens auf alle Betriebe, wurde mit dem Zweiten Bürokratienteilungsgesetz zum 1. Januar

2017 umgesetzt. Arbeitgeber können seither, ohne dass dies wie zuvor an weitere Voraussetzungen gebunden wäre, den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats.

Dieses Verfahren und die Ermittlung der zu zahlenden Beträge erfolgen vollmaschinell und sind bereits seit vielen Jahren Bestandteil der programmtechnischen Abläufe der Entgeltabrechnungsprogramme, die nahezu alle, auch kleine Arbeitgeber und/oder deren Abrechnungsstellen, nutzen. Eine weitere – wie der Antrag vorsieht: optionale – Variante der Beitragszahlung mit jährlichen „Sondervorauszahlungen“ und der Notwendigkeit, jährliche Abgleiche durchzuführen, bedeutete, dass ein zusätzliches weiteres Verfahren entwickelt und dann gleichzeitig zwei unterschiedliche Verfahren vorgehalten und gepflegt werden müssten. Dies ist aus Sicht der DRV Bund nicht zu befürworten, nicht zuletzt weil davon auch die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger betroffen wären, die die korrekte Anwendung und Umsetzung beider Verfahrensvarianten bei den Arbeitgebern und den Einzugsstellen zu prüfen hätten.

Finanzwirkungen

Eine Verschiebung der Beitragsfälligkeit – ohne Sonderzahlung – hätte für die gesetzliche Rentenversicherung im Umstellungsjahr zunächst einen Beitragsausfall zur Folge, und zwar in Höhe der Beiträge, die Ende des Jahres für den Dezember gezahlt werden. Ein Einnahmefall wirkt sich auf die Nachhaltigkeitsrücklage aus. Die Nachhaltigkeitsrücklage darf nach den gesetzlichen Vorgaben zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben schwanken, bei zu erwartender Über- bzw. Unterschreitung ist der Beitragssatz zu verändern. Im Jahre 2017 entsprach der Beitragseingang im Dezember rund 0,8 Monatsausgaben der allgemeinen Rentenversicherung. Aus einer unkompensierten Verschiebung der Beitragsfälligkeit ergäben sich somit starke Konsequenzen

für die Nachhaltigkeitsrücklage des laufenden Jahres und damit für die Entwicklung des Beitragssatzes. Auch die Rentenanpassung wäre betroffen, da der Nachhaltigkeitsfaktor (Stichwort: „Äquivalenzbeitragszahler“) an die Beitragseinnahmen aus versicherungspflichtiger Beschäftigung gekoppelt ist. Dies zeigt, dass eine schematische Übertragung steuerrechtlicher Regeln auf die gesetzliche Rentenversicherung nicht möglich ist.

Sofern allerdings im Umstellungsjahr und danach Einnahmefälle durch eine Sondervorauszahlung vollständig ausgeglichen würden, verringerte sich die Höhe der Nachhaltigkeitsrücklage nicht. Aus dem Antrag lässt sich nicht entnehmen, ob bzw. wie die Sonderzahlungen unterjährig angepasst werden sollen, wenn sich die Lohnsumme eines Unternehmens (Beschäftigung, Lohnanpassungen) oder der Beitragssatz im Jahresverlauf verändern. Da es sich darüber hinaus um ein für Arbeitgeber optionales und damit verhaltensabhängiges Verfahren handeln soll, lassen sich Finanzwirkungen nicht genau bestimmen.

Resümee

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund spräche bei einer vollen Finanzierung der dadurch in einem Jahr entstehenden Beitragsausfälle durch die Arbeitgeber nichts gegen eine Verschiebung der Fälligkeit. Eine dringende Notwendigkeit dafür ist allerdings nicht zu erkennen. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund sind vielmehr die Maßnahmen, die im Rahmen der eingangs erwähnten Bürokratieentlastungsgesetze verabschiedet wurden, Schritte in die richtige Richtung. Die Deutsche Rentenversicherung Bund begrüßt daher auch die Neuregelungen im zweiten Bürokratieentlastungsgesetz aus dem Jahr 2017. Ob die im vorliegenden Antrag vorgeschlagene Maßnahme zur Vereinfachung bei den Unternehmen beitragen würde, erscheint dagegen zumindest zweifelhaft.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)107

18. September 2018

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 24. September 2018,
15:00 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der
Sozialversicherungsbeiträge verschieben - BT-Drs. 19/1838

GKV-Spitzenverband**Antragsgegenstand**

Die Beiträge von Arbeitnehmern zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt werden, sind von den Arbeitgebern nach der geltenden Rechtslage spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats an die Einzugsstellen (Krankenkassen, Minijob-Zentrale) - entweder in tatsächlicher Höhe oder in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld - zu zahlen, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; bei Zahlung in voraussichtlicher Höhe ist ein eventuell verbleibender Restbeitrag im Folgemonat zu zahlen (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Alternativ zur Zahlung der Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld dürfen die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag in Höhe des Vormonatssolls an die Einzugsstelle zahlen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

Die Bundestagsfraktion der FDP spricht sich in ihrem Antrag (Bundestagsdrucksache 19/1838 vom 24.04.2018) dafür aus, den Arbeitgebern die Möglichkeit einzuräumen, den Aufwand für die Beitragsabrechnung zu senken. Dazu schlägt sie vor, den Fälligkeitstermin für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge um einen Monat zu verschieben. Danach soll der Gesamtsozialversicherungsbeitrag von den Arbeitgebern erst spätestens am drittletzten Werktag des Folgemonats fällig werden. Flankierend hierzu soll der Arbeitgeber zusätzlich zu Beginn des Kalenderjahres eine Sondervorauszahlung von Beiträgen in Höhe „eines Elftels des Vorjahresumsatzes“ leisten (Gemeint sein dürfte das Vorjahres-Beitragssoll).

Die Forderung nach einer Verschiebung des Fälligkeitstermins um einen Monat auf das Ende des Folgemonats wird im Antrag insbesondere mit einem

dadurch bedingten Abbau von Bürokratieaufwand und Kosten für die Unternehmen begründet. Arbeitgeber müssten derzeit zwei Entgeltabrechnungen durchführen, um die sich aus der Schätzung der voraussichtlichen Beitragsschuld ergebenden Differenzen im Folgemonat auszugleichen. Darüber hinaus würden den Unternehmen durch vorzeitige Beitragsabführungen bereits zum Ende des laufenden Monats Finanzmittel entzogen, die sie nicht für andere Zwecke nutzen könnten. Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge sei so komplex geworden, dass sie diese nicht ohne fremde Hilfe bewältigen könnten, sondern auf externe Dienstleister zurückgreifen müssten. Der Bericht des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2016 zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen mache zudem deutlich, dass die Unternehmen ein Interesse an einer „Rückkehr zum vorherigen System“ (vor 2006) hätten.

Stellungnahme

Die in dem Antrag formulierten Forderungen, die sich offensichtlich an dem Modell der Sondervorauszahlung bei der Umsatzsteuer orientieren, ziehen erhebliche Änderungen bei der Beitragsabrechnung durch den Arbeitgeber, aber auch beim Beitragseinzug durch die Einzugsstellen nach sich. Dies betrifft weniger die Verschiebung der Beitragsfälligkeit um einen Monat, als vielmehr die Einführung einer Vorauszahlung in Höhe eines fiktiven Betrages mit anschließender jährlicher Verrechnung.

Der GKV-Spitzenverband geht nicht davon aus, dass die Unternehmen durch die im Antrag der FDP-Fraktion vorgeschlagene Verschiebung des Fälligkeitstags in Verbindung mit einem Vorauszahlungsmodell Bürokratieaufwände in nennenswertem Umfang einsparen könnten. Die zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität der Sozialversicherung vorgesehene

Schaffung eines neuen Verfahrens der Beitragsvorauszahlung schafft einen nicht unerheblichen Bürokratieaufwand, den die Entlastungen allein durch eine Fälligkeitsverschiebung nicht aufwiegen können. Die allermeisten Arbeitgeber – einschließlich der Kleinbetriebe – nehmen ihre Entgeltabrechnungen mittlerweile unter Einsatz entsprechender Software vollmaschinell vor. In Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung der Unternehmen stellt daher die Abrechnung der voraussichtlichen Beitragsschuld für die Arbeitgeber keinen nennenswerten Aufwand mehr dar. Hinzu kommt, dass es sich hierbei um ein über lange Jahre eingespieltes Verfahren handelt. Negative Rückmeldungen aus der Praxis erreichen den GKV-Spitzenverband keine.

Eine erneute einschneidende Änderung der Fälligkeitsregelung insbesondere in Form einer bisher nicht existierenden Sonderbeitragsvorauszahlung zu Jahresanfang würde im Gegenteil auf Seiten aller Beteiligten (Arbeitgeber und Einzugsstellen) auf jeden Fall hohe Umstellungsaufwände verursachen; betroffen wären vor allem die IT-Bereiche der Beteiligten, welche die internen wie gemeinsamen Prozesse anzupassen hätten.

Die Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2016 haben gezeigt, dass derartige Vorschussmodelle bei den Unternehmen und Steuerberatern auf wenig Akzeptanz stoßen. Als Hauptkritikpunkte wurden die Komplexität und mangelnde Praktikabilität sowie die finanzielle Belastung durch den Beitragsvorschuss genannt. Auch die Vertreter der Softwareersteller hatten Zweifel an der Machbarkeit und Praktikabilität geäußert und sahen einen hohen einmaligen und laufenden Aufwand in der

programmtechnischen Umsetzung und dem weiterführenden Kundensupport. Von den Einzugsstellen wurden die Praxistauglichkeit und das Entbürokratisierungspotenzial ebenfalls in Frage gestellt. Diese Einschätzung wird diesseitig auch für das vorgeschlagene Modell, ohne das es im Detail bekannt ist, geteilt.

Mit erheblichem Aufwand für die Einzugsstellen ist im Übrigen dadurch zu rechnen, dass die Unternehmen nicht generell die neue Fälligkeitsregelung anzuwenden haben, sondern dass ihnen, so wie im Antrag beschrieben, lediglich die Möglichkeit eingeräumt werden soll. Infolge dieser Optionslösung hätten die Einzugsstellen parallel zwei Verfahren zum Beitragseinzug und zur Beitragsüberwachung mit unterschiedlichen Fälligkeitszeitpunkten vorzuhalten. Dies bedingt nicht nur einmalige Umstellungsaufwände, sondern auch zusätzliche technische und personelle Aufwände im laufenden Beitragseinzug.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Antrag formulierten Vorschläge zur Neuordnung der Fälligkeitsregelung aus diesseitiger Sicht nicht geeignet sind, die bestehenden Regelungen zu verbessern. Eine Verschiebung des Fälligkeitstermins für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge um einen Monat in Verbindung mit einer Vorschusszahlung am Anfang eines jeden Jahres stellt aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes keine Erleichterung des Verfahrens dar. Ihre Umsetzung würde die Einzugsstellen mit zusätzlichen Bürokratieaufwänden belasten, statt sie zu entlasten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass das Vorschussmodell von den Unternehmen optional angewandt werden kann und dadurch bedingt zwei Verfahren parallel vorgehalten werden müssen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)108

18. September 2018

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 24. September 2018,
15:00 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Bürokratienteilung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der
Sozialversicherungsbeiträge verschieben - BT-Drs. 19/1838

Nationaler Normenkontrollrat

Im Jahr 2005 wurde die Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge neu geregelt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV und SGB IV) zum 1. Januar 2006 wurden Unternehmen verpflichtet, ihre Sozialversicherungsbeiträge am drittletzten Bankarbeitstag an die Träger der gesetzlichen Sozialversicherungen zu übermitteln. Betroffen von der Pflicht zur Berechnung und Abführung sind 1,9 Mio. Unternehmen.

Die Neuregelung wurde seit Ihrem Inkrafttreten im Jahr 2006 von den Wirtschaftsverbänden stark kritisiert und beschäftigte den NKR von Beginn an und über viele Jahre durch viele Eingaben der Verbände. Um die Diskussion zu versachlichen und Transparenz über den tatsächlichen Aufwand herzustellen, beauftragte der NKR in Zusammenarbeit mit dem BMAS 2015 das Statistische Bundesamt mit einem empirischen Untersuchungsprojekt, das den tatsächlichen Erfüllungsaufwand ermitteln und Regelungsalternativen prüfen sollte. Dazu wurden 500 Interviews mit betroffenen Unternehmen, Steuerberatern, Verwaltungsstellen und Softwareherstellern geführt. Die Stichprobe deckte alle Branchen und Unternehmensgrößen ab.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung lagen im Juni 2016 vor und zeigten, dass die Regelung einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 1,46 Mrd. Euro für die Gesamtwirtschaft verursacht. Auf das einzelne Unternehmen heruntergerechnet ergibt dies 750 Euro pro Jahr bzw. 62,37 Euro pro Monat. Etwa 60% der Unternehmen beauftragen externe Dienstleister. Für die übrigen 40% der Unternehmen, die die Berechnung intern bearbeiten, liegt der jährliche Erfüllungsaufwand bei 550 Mio. Euro (ca. 700 Euro pro Jahr pro Unternehmen).

Der vorliegende Antrag konzentriert sich insbesondere auf die Unternehmen, die ihre Beitragsabrechnung selbst durchführen. Wie die Untersuchungsergebnisse der genannten empirischen Studie belegen, ist allerdings nicht jedes Unternehmen in gleicher Weise von höherem Erfüllungsaufwand betroffen: Von den 40% der Unternehmen, die die Berechnung selbst durchführen, bearbeiten immerhin 44% ihre Beitragsabführung genauso wie vor der Neuregelung. Grund dafür ist, dass deren Lohnzahlungen so stabil sind, dass die Beiträge in gleicher Höhe nur früher fällig sind. Weitere 17% der Unternehmen machen vom erleichterten Beitragsberechnungsverfahren aus dem Mittelstandsentlastungsgesetz 2006 Gebrauch und verwenden den Vormonatswert. Entstehende Differenzen werden mit der nächsten Monatszahlung verrechnet. Der monatliche Aufwand pro Betrieb liegt bei diesem Verfahren bei 44,95 Euro. Weitere 12% der Unternehmen wählen für die Beitragsabrechnung eine Kombination verschiedener Verfahren (Schätzung und Spitzabrechnung, Schätzung und erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren, Spitzabrechnung und erleichtertes Beitragsberechnungsverfahren). Die monatliche Belastung lag hierfür bei durchschnittlich monatlichen 45,11 Euro pro Unternehmen.

Aufwändiger ist das Beitragsabrechnungsverfahren allerdings für die restlichen 27% der Unternehmen, bei denen am drittletzten Bankarbeitstag noch keine präzisen Daten zu den Entgeltzahlungen vorliegen und daher Schätzwerte gebildet werden müssen. Hier fielen im Vergleich zu den anderen Verfahren die meisten zusätzlichen Arbeitsschritte an, denn die fehlenden Arbeitsstunden müssen geschätzt werden und auf dieser Basis in das EDV-System eingetragen werden. Die Korrektur der Schätzung im Folgemonat ist entsprechend aufwändig, insgesamt

kann bei diesem Verfahren mit Belastungen von 70,32 Euro monatlich pro Unternehmen gerechnet werden. Gerade für Kleinst- und Kleinunternehmer bedeutete das Schätzverfahren einen hohen Aufwand, der kaum delegiert werden konnte. Auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung wurde durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2016 allen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren anzuwenden, das die Übernahme des Vormonatswertes zulässt und damit einige Arbeitsschritte spart. Die Entlastung, die sich aus dieser Öffnung für die Gesamtwirtschaft ergibt, beläuft sich auf 64 Mio. Euro.

Abschließend möchten wir festhalten, dass die genannte Untersuchung auch gezeigt hat, dass die Bearbeitung von Sozialversicherungsbeiträgen ein inhärent aufwendiges Verfahren ist. Das derzeit geltende Verfahren für Unternehmen (einschließlich der 2016 eingeführten Erleichterung) ist nur knapp 10% aufwendiger als das vor 2006 geltende Verfahren.

Die empirische Studie zeigte auch, dass nur 16% der Unternehmen ihre Liquidität durch die Fälligkeitsregelung negativ beeinflusst sahen. 81% der Unternehmen stellten keinen Einfluss der Vorfälligkeit auf ihre Liquidität fest bzw. machten hierzu keine Angaben.

Der NKR betrachtet Kostenwirkungen von Regelungen nicht isoliert voneinander, sondern berücksichtigt die Folgekosten auch im regulatorischen Gesamtgefüge. Eine Rückkehr zur alten Fälligkeitsregelung könnte zwar bei Unternehmen zu einer jährlichen Entlastung führen, hätte aber auch Umstellungsaufwand bei Wirtschaft und Verwaltung zur Folge, die sich in den letzten 12 Jahren an die geänderte Regelung angepasst haben (z.B. durch die Verschiebung der Auszahlung der Löhne in den Folgemonat). Zudem ergäbe sich daraus ein einmaliger Einnahmeausfall für die Sozialen Sicherungssysteme von über 28 Mrd. Euro, der eine Erhöhung der Beitragssätze und dadurch auch wieder zusätzliche Kosten für Unternehmen und Bürger verursachen könnte.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)114

19. September 2018

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 24. September 2018,
15:00 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der
Sozialversicherungsbeiträge verschieben - BT-Drs. 19/1838

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**I. Antragsgegenstand**

Die Beiträge von Arbeitnehmern zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die als Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. Pauschalbeitrag gezahlt werden, sind von den Arbeitgebern nach der geltenden Rechtslage spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats an die Einzugsstellen (Krankenkassen, Minijob-Zentrale) - entweder in tatsächlicher Höhe oder in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld - zu zahlen, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; bei Zahlung in voraussichtlicher Höhe ist ein eventuell verbleibender Restbeitrag im Folgemonat zu zahlen (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Alternativ zur Zahlung der Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld dürfen die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag in Höhe des Vormonatssolls an die Einzugsstelle zahlen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

Die Bundestagsfraktion der FDP spricht sich in ihrem Antrag (Bundestags-Drucksache 19/1838 vom 24.04.2018) dafür aus, den Arbeitgebern die Möglichkeit einzuräumen, den Aufwand für die Beitragsabrechnung zu senken. Dazu schlägt sie vor, den Fälligkeitstermin für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge um einen Monat zu verschieben. Danach soll der Gesamtsozialversicherungsbeitrag von den Arbeitgebern erst spätestens am drittletzten Werktag des Folgemonats fällig werden. Flankierend hierzu soll der Arbeitgeber zusätzlich zu Beginn des Kalenderjahres eine Sondervorauszahlung von Beiträgen in Höhe „eines Elftels des Vorjahresumsatzes“ leisten (Gemeint sein dürfte das Vorjahres-Beitragssoll).

Die Forderung nach einer Verschiebung des Fälligkeitstermins um einen Monat auf das Ende des Folgemonats wird im Antrag insbesondere mit einem

dadurch bedingten Abbau von Bürokratieaufwand und Kosten für die Unternehmen begründet. Arbeitgeber müssten derzeit zwei Entgeltabrechnungen durchführen, um die sich aus der Schätzung der voraussichtlichen Beitragsschuld ergebenden Differenzen im Folgemonat auszugleichen. Darüber hinaus würden den Unternehmen durch vorzeitige Beitragsabführungen bereits zum Ende des laufenden Monats Finanzmittel entzogen, die sie nicht für andere Zwecke nutzen könnten. Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge sei so komplex geworden, dass sie diese nicht ohne fremde Hilfe bewältigen könnten, sondern auf externe Dienstleister zurückgreifen müssten. Der Bericht des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2016 zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen mache zudem deutlich, dass die Unternehmen ein Interesse an einer „Rückkehr zum vorherigen System“ (vor 2006) hätten.

II. Stellungnahme

Die in dem Antrag formulierten Forderungen ziehen erhebliche Änderungen bei der Beitragsabrechnung durch den Arbeitgeber, aber auch beim Beitragszugang durch die Einzugsstellen nach sich. Dies betrifft weniger die Verschiebung der Beitragsfälligkeit um einen Monat, als vielmehr die Einführung einer Vorauszahlung in Höhe eines fiktiven Betrages mit anschließender jährlicher Verrechnung.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geht ähnlich wie der GKV-Spitzenverband nicht davon aus, dass die Unternehmen durch die im Antrag der FDP-Fraktion vorgeschlagene Verschiebung des Fälligkeitstags in Verbindung mit einem Vorauszahlungsmodell Bürokratieaufwand im nennenswerten Umfang einsparen könnten. Die zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität der Sozialversicherung vorgesehene Schaffung eines neuen

Verfahrens der Beitragsvorauszahlung schafft einen zusätzlichen Bürokratieaufwand, dem Entlastungen allein durch eine Fälligkeitsverschiebung entgegenstehen. Die allermeisten Arbeitgeber – einschließlich vieler Kleinbetriebe – nehmen ihre Entgeltabrechnungen mittlerweile unter Einsatz entsprechender Software vollmaschinell vor. In Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung der Unternehmen stellt daher die Abrechnung der voraussichtlichen Beitragsschuld für die Arbeitgeber keinen nennenswerten Aufwand mehr dar. Hinzu kommt, dass es sich hierbei um ein über Jahre eingespieltes Verfahren handelt. Negative Rückmeldungen aus der Praxis erreichen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kaum.

Eine erneute einschneidende Änderung der Fälligkeitsregelung insbesondere in Form einer bisher nicht existierenden Sonderbeitragsvorauszahlung zu Jahresanfang würde im Gegenteil auf Seiten aller Beteiligten (Arbeitgeber und Einzugsstellen) auf jeden Fall hohen Umstellungsaufwand verursachen; betroffen wären vor allem die IT-Bereiche der Beteiligten, welche die internen wie gemeinsamen Prozesse anzupassen hätten.

Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2016 haben gezeigt, dass derartige Vorschussmodelle bei den Unternehmen und Steuerberatern auf wenig Akzeptanz stoßen. Als Hauptkritikpunkte wurden die Komplexität und mangelnde Praktikabilität sowie die finanzielle Belastung durch den Beitragsvorschuss genannt. Auch die Vertreter der Softwareersteller hatten Zweifel an der Machbarkeit und Praktikabilität geäußert und sahen einen hohen einmaligen und laufenden Aufwand in der programmtechnischen Umsetzung und dem weiterführenden

Kundensupport. Von den Einzugsstellen wurden die Praxistauglichkeit und das Entbürokratisierungspotenzial ebenfalls in Frage gestellt. Diese Einschätzung wird diesseitig auch für das vorgeschlagene Modell, ohne das es im Detail bekannt ist, geteilt.

Mit erheblichem Aufwand für die Einzugsstellen ist im Übrigen dadurch zu rechnen, dass die Unternehmen nicht generell die neue Fälligkeitsregelung anzuwenden haben, sondern dass ihnen, so wie im Antrag beschrieben, lediglich die Möglichkeit eingeräumt werden soll. Infolge dieser Optionslösung hätten die Einzugsstellen parallel zwei Verfahren zum Beitragseinzug und zur Beitragsüberwachung mit unterschiedlichen Fälligkeitszeitpunkten vorzuhalten. Dies bedingt nicht nur einmalige Umstellungsaufwände, sondern auch zusätzliche technische und personelle Aufwände im laufenden Beitragseinzug.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Antrag formulierten Vorschläge zur Neuordnung der Fälligkeitsregelung aus diesseitiger Sicht nicht geeignet sind, die bestehenden Regelungen zu verbessern. Eine Verschiebung des Fälligkeitstermins für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge um einen Monat in Verbindung mit einer Vorschusszahlung am Anfang eines jeden Jahres stellt aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See keine Erleichterung des Verfahrens dar. Ihre Umsetzung würde die Einzugsstellen mit zusätzlichem Bürokratieaufwand belasten, statt sie zu entlasten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass das Vorschussmodell von den Unternehmen optional angewandt werden kann und dadurch bedingt zwei Verfahren parallel vorgehalten werden müssen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)97neu

12. September 2018

Information für den Ausschuss

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 24. September 2018, 15:00 Uhr zum Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben - BT-Drs. 19/1838

Zusammenfassung

Die seit 2006 vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist für viele Betriebe im Handwerk nach wie vor ein ungelöstes Problem. Zwar wurden die bürokratischen Zusatzbelastungen seit Einführung in mehreren Schritten entschärft – zuletzt durch eine Öffnung des sogenannten vereinfachten Beitragsverfahrens ohne Bedingungen für alle Betriebe. Gleichwohl bleiben die bürokratischen Belastungen auf höherem Niveau als vor 2006.

Besonders problematisch ist für die Betriebe der monatliche vorzeitige Liquiditätsentzug im Vergleich zur Fälligkeit im Folgemonat, der vor allem Handwerksbetriebe mit typischerweise eher fernen Zahlungszielen belastet. Leider hat die Politik die Belastungen für die Liquidität der Betriebe bislang unbeantwortet gelassen.

Daher begrüßt der ZDH, dass die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag mit dem Antrag „Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben“ das Thema Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge aufgreift. Sehr richtig weist sie auf bestehende, vor allem finanzielle Belastungen, gerade für kleine und mittlere Betriebe, hin.

Der Lösungsvorschlag der FDP knüpft allerdings leider nicht hier an. Durch eine zur Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer analoge Handhabung der Sozialversicherungsbeiträge soll die monatliche Korrektur der Beiträge entfallen, was im Grundsatz zu begrüßen wäre. Allerdings würde bei Umsetzung des Vorschlags der FDP der Liquiditätsentzug für die Betriebe verschärft.

Daher fordert der ZDH die Politik auf, die 2006 erfolgte Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge rückgängig zu machen. Dies darf aber keinesfalls mit einem Anstieg der Beitragssätze „erkauft“ werden.

1 Hintergrund

Seit 2006 müssen alle Unternehmen in Deutschland die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Mitarbeiter am drittletzten Bankarbeitstag an die Einzugsstellen der Krankenkassen überweisen; der Nachweis über die Höhe der Beiträge muss der Einzugsstelle bereits am fünftletzten Bankarbeitstag eines jeden Monats vorliegen. Bis 2006 musste hingegen ein Teil der Unternehmen in Deutschland, hierunter viele Handwerksbetriebe, die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Beschäftigten erst bis zum 15. des Folgemonats überweisen.

Das Handwerk hat die Vorverlegung des Fälligkeitstermins der Sozialversicherungsbeiträge 2006 stets kritisiert. Durch diese Regelung ist vielen Unternehmen ein spürbar höherer bürokratischer Aufwand im Vergleich zur Fälligkeit im Folgemonat entstanden. Vor allem aber stellt auch der monatliche vorzeitige Liquiditätsentzug für die Unternehmen, insbesondere für solche mit längerfristigen Zahlungszielen, ein Problem dar.

2 Aktuelle Situation

Seit der Vorverlegung des Fälligkeitstermins setzt sich der ZDH vor dem Hintergrund der zusätzlichen Belastungen für die Betriebe für eine Rückverlegung des Termins ein bzw. in einem ersten Schritt für bürokratische Erleichterungen.

2.1 Bürokratische Belastung ist gesunken

Im Bereich der bürokratischen Entlastungen konnte in der Vergangenheit schon einiges erreicht werden. So wurde zunächst das sogenannte „erleichterte Beitragsverfahren“ (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB VI) eingeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie einem Mitarbeiterwechsel im entsprechenden Monat oder dem Vorliegen variabler Entgeltbestandteile, durften die Betriebe den Vormonatswert für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde legen.

Das Handwerk konnte zudem erreichen, dass das Bundeskanzleramt zusammen mit dem Normenkontrollrat 2015 ein Bürokratiemessungsprojekt zu diesem Thema beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegeben hat. Hierbei wurden sowohl die aktuellen bürokratischen Belastungen durch die vorverlegte Fälligkeit gemessen als auch das Entlastungspotenzial durch eine vollständige Rückverlegung sowie durch mehrere Alternativszenarien, die ausschließlich eine bürokratische Vereinfachung darstellen sollten, identifiziert.

Im Ergebnis bestätigten sich zahlreiche Erfahrungen des Handwerks. So liegt der sogenannte „Erfüllungsaufwand“ für das Beitragsverfahren kleiner Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeitern deutlich über dem größerer Unternehmen.¹

Nach den damaligen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes hätte eine komplette Rückverlegung der Beiträge „bürokratische Einsparungen“ (die Erleichterungen durch die Verbesserungen der Liquidität wurden nicht betrachtet!) im Umfang von 81 Mio. Euro pro Jahr ermöglicht. Alternativ wurde die bürokratische Entlastung durch eine Öffnung des „erleichterten Beitragsverfahrens“ für alle Betriebe berechnet. Diese wurde mit „bürokratischen Einsparungen“ im Umfang von 64 Mio. Euro beziffert, sofern alle Unternehmen, die aktuell die Beiträge schätzen, dies nutzen würden.²

In der Folge wurde 2016 die Öffnung des erweiterten Beitragsverfahrens für alle Betriebe ohne Vorbedingungen beschlossen.³ Die Anwendung des erweiterten Beitragsverfahrens ist eine bürokratische Erleichterung für all jene Betriebe, die bisher die Beiträge schätzen, sofern die Betriebe dieses Verfahren dann systematisch nutzen. Der besondere Aufwand des monatlichen Schätzens kann damit tatsächlich entfallen.

Gegenüber einer kompletten Rückverlegung der Fälligkeit existieren dann aber weiterhin noch zusätzli-

che bürokratische Belastungen durch die vorgezogene Fälligkeit. Diese sind darauf zurückzuführen, dass auch bei dauerhafter Verwendung des Vormonatswertes i.d.R. eine monatliche Korrektur nötig ist. Allerdings sind heute die Abrechnungsprogramme in der Lage, die verbleibende Korrektur der Werte im Folgemonat automatisch vorzunehmen.

Zudem brachte die Öffnung des erweiterten Beitragsverfahrens Rechtssicherheit für die Betriebe, da die damaligen Voraussetzungen für dessen Anwendung als nicht vollkommen eindeutig empfunden wurden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vorgenommenen bürokratischen Erleichterungen im Beitragseinzugsverfahren hinsichtlich der 2006 vorgezogenen Fälligkeit bereits zu Erleichterungen beigetragen haben. Selbstverständlich würde dennoch ein Entfallen der notwendigen Korrektur weitere bürokratische Entlastungen für die Betriebe mit sich bringen – nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes von 2015 in Höhe von ca. 17 Mio. Euro (auf Basis der Daten von 2015).

2.2 Problem: Liquiditätsentzug

Diese Summe von 17 Mio. Euro ist aber gering im Vergleich zu den 21 Mrd. Euro, die die Vorverlegung der Sozialversicherungsbeiträge die Betriebe 2006 gekostet hat. Zu bedenken ist, dass der damalige Liquiditätsentzug dauerhaft negative Wirkung auf die Betriebe entfaltet. Betroffen sind insbesondere Unternehmen aus Gewerken mit eher „fernen Zahlungszielen“, wie im Bau und Ausbau üblich.

Die Betriebe müssen ohnehin in erheblichem Umfang Vorleistungen finanzieren und erhalten den vollen Rechnungsbetrag oft erst verzögert nach Abschluss der Arbeiten erstattet, wie die FDP in ihrem Antrag richtig feststellt „Außerdem müssen die Unternehmen die monatlichen Vorauszahlungen für Arbeitsleistungen tätigen, die noch gar nicht erbracht und dementsprechend von potenziellen Kunden noch nicht entlohnt wurden“. Die im Vergleich zur Regelung vor 2006 fast um drei Wochen frühere Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge entzieht den Betrieben daher in empfindlichem Umfang zusätzliche Liquidität – und zwar Monat für Monat.

Darunter leiden, wie im Antrag der FDP angeführt, gerade kleine und mittlere Betriebe, die die überwiegende Mehrzahl der Handwerksbetriebe stellen.

Mit einem Umfang von gut 40 Prozent des Bruttolohns stellen die Sozialversicherungsbeiträge einen erheblichen Teil der Lohnkosten dar. Im Gegensatz zu anderen Vorleistungen, wie z. B. Baumaterialien

¹ Pro Mitarbeiter fielen für den Prozess der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge in kleineren Unternehmen bei interner Abrechnung 3,14 Euro, bei externer Durchführung 5,50 Euro an (große Unternehmen 1,33 Euro vs. 4,00 Euro). Der Erfüllungsaufwand zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge lag in ganz Deutschland pro Jahr bei 1,456 Mrd. Euro.

² Eine Quantifizierung der ebenfalls betrachteten Alternativmodelle war leider nicht möglich, da sich diese Modelle als zu kompliziert in der Umsetzung darstellten. Gleichwohl schnitt das auch vom Handwerk befürwortete "Vormonatsmodell" bei den Unternehmen deutlich besser ab als das "Vorschussmodell".

³ Weiterhin konnten wir im Gesetzgebungsverfahren erreichen, dass entgegen der ursprünglichen Planungen das erweiterte Beitragsverfahren nicht obligatorisch für alle wurde, deren Lohn zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht feststeht. Auch weiterhin besteht die Möglichkeit, zu schätzen oder die Verfahren zu wechseln. Dies kann sich nämlich günstig auf die Liquidität auswirken, wenn die Zahl der Arbeitnehmer schwankt. Auch gibt es Betriebe, die die Schätzung nicht als zusätzliche Belastung empfinden.

und Leistungen durch andere Gewerke, ist bei diesem Posten jedoch kein Zahlungsaufschub vereinbar.

Um daher eine echte Entlastung für die Betriebe zu schaffen, muss der Fälligkeitstermin wieder auf die Mitte des Folgemonats verlegt werden.

3 Antrag der FDP-Fraktion

In ihrem Antrag „Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben“ weist die FDP-Fraktion zu Recht auf die fortdauernden Belastungen für die Betriebe durch die Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2006 hin.

3.1 Einführung einer Sondervorauszahlung

Die FDP fordert die Einführung einer (optionalen) Sondervorauszahlung für die Sozialversicherung im Januar analog zur Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuervoranmeldung muss i.d.R. bis zum 10. des Folgemonats vorgenommen werden. Beim zuständigen Finanzamt kann allerdings eine Dauerfristverlängerung beantragt werden, die erteilt wird, sofern der Steueranspruch des Staates nicht gefährdet scheint. Dann kann die Umsatzsteuervoranmeldung einen Monat nach der ursprünglichen Abgabefrist beim Finanzamt eingereicht werden. Das jeweilige Unternehmen muss in diesem Fall allerdings eine Sondervorauszahlung leisten, damit ein Zinsgewinn der verspäteten Auszahlung vermieden wird. Diese Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Höhe der Umsatzsteuervorauszahlungen des Vorjahres.

Folglich soll laut FDP-Vorschlag am Jahresbeginn eine Sondervorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von einem Elftel des Vorjahresumsatzes (bzw. –wertes) gezahlt werden. Ab Februar würde dann zum drittletzten Bankarbeitstag immer der tatsächliche Vormonatswert entrichtet. Im folgenden Januar muss dann der „echte“ Dezemberwert mit dem im Januar des Vorjahres gezahlten Vorschuss verrechnet und – bei Weiternutzung des Verfahrens Anfang Januar wieder die Sondervorauszahlung für das kommende Jahr geleistet werden.

Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge würde mit einer solchen Regelung deutlich hinter die für die Höhe der Beiträge relevante Lohnzahlung verschoben. Im Vergleich zur aktuellen Situation wäre die Bemessungsgrundlage also immer deutlich vor der Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge bekannt.

3.2 Liquiditätsentzug würde verschärft

Aufgrund einer resultierenden Verschärfung des Liquiditätsentzugs für viele Betriebe dürften diese das Konzept eher nicht nutzen. Dabei gilt, dass eine Eins-zu-Eins-Übertragung der Regelung zur Dauerfristverlängerung auf die Sozialversicherungsbeiträge den Liquiditätsentzug für die Betriebe sogar verschlimmern würde, da der Abzug im Januar höher wäre als sich nach der Lohnzahlung ergeben müsste. Eine Ein-Elftel-Regelung würde im Januar stets einen deutlich höheren Liquiditätsentzug bedeuten, als tatsächlich an Sozialversicherungsbeiträgen zu entrichten wäre. Und dieser wäre nicht geringfügig. Ausgehend von monatlich ca. 10.000 Euro an Beiträge für z. B. neun Beschäftigte läge der Jahresbeitrag bei

120.000 Euro. Die Vorauszahlung würde aber 12.000 Euro statt 10.000 Euro betragen.

Zudem wären diese 12.000 Euro Anfang Januar und eben nicht am drittletzten Bankarbeitstag abzuführen. Insofern handelt es sich um einen massiven Liquiditätsentzug jedes Jahr im Januar im Umfang von ca. drei Wochen.

Selbst wenn statt einer Ein-Elftel- eine Ein-Zwölftel-Regel gewählt würde und der Beitrag erst zum drittletzten Bankarbeitstag fällig wäre, würde die Belastung vor allem für Betriebe im Bau- und Ausbaubereich noch immer höher liegen als aktuell. Denn traditionell ist witterungsbedingt das Arbeitsvolumen im Januar niedriger als im Jahresdurchschnitt. In diesen Fällen käme es also selbst bei einer Ein-Zwölftel-Regel zu einem höheren Liquiditätsentzug.

3.3 Weitere Probleme

Rein technisch kann der Ansatz der Dauerfristverlängerung sicherlich auch auf die Sozialversicherungsbeiträge übertragen werden. Allerdings unterscheiden sich Umsatzsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Diese Unterschiede könnten mögliche Hinderungsgründe für eine Umsetzung darstellen.

So liegt der endgültige Vorjahreswert der Gesamtsozialversicherungsbeiträge aufgrund der Märzklausele erst im März des Folgejahres vor. Insofern müsste der Vorauszahlungsbetrag vielfach im April korrigiert werden.

Auch ist zu beachten, dass im Gegensatz zur Umsatzsteuerverpflicht die Sozialversicherungspflicht Person zwei Zahler hat: Arbeitgeber und Arbeitnehmer (auch wenn der Arbeitgeber Gesamtschuldner ist). Bei der vorgeschlagenen Dauerfristverlängerung würden also Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zeitlich verzögert entrichtet. Ob der Arbeitnehmer für seinen Anteil hier zustimmen müsste, wäre zu überlegen. Ein Auseinanderfallen dieser zwei Zahlungen wäre aber nicht praktikabel.

3.4 Optionalität der Regelung

Die FDP sieht allerdings vor, dass der Vorschlag nur optional genutzt werden soll. Insofern würde hier nur eine zusätzliche Möglichkeit eingeführt, und es würde sich zeigen, ob die Betriebe das Verfahren nutzen und wie sie es bewerten. Die Optionalität der Verfahren ist aus Sicht des Handwerks immer zwingend, da es durchaus Betriebe gibt, die nach eigenen Aussagen mit dem Schätzverfahren und neuerdings mit dem erweiterten Beitragsverfahren (Vormonatswert) gut zurechtkommen.

Allerdings wäre es bedauerlich, eine Regelung zur bürokratischen Vereinfachung einzuführen, die einen so hohen Liquiditätsentzug für die Betriebe mit sich bringt und daher gerade von den besonders belasteten Unternehmen kaum genutzt werden würde. Eine weitere bürokratische Entlastung wäre im Grundsatz zwar durchaus wünschenswert. Diese darf aber nicht mit zusätzlichen finanziellen Belastungen einhergehen. Geeignet wäre daher nur ein Verfahren, das die Zahlung eines Januar-Wertes vorsieht, der nicht höher als üblich und auch nicht früher als üblich ist.

Auch spricht gegen das Verfahren, dass sich die Betriebe hiermit ganzjährig festlegen würden. Der Vorteil der aktuell gleichwertigen Verfahren der Schätzung und des Vormonatswertes ist, dass bei starken personellen Schwankungen auch ein Wechsel zwischen den Verfahren problemlos möglich ist. So ist es aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen bei Weggang mehrerer Mitarbeiter nicht sinnvoll, den Vormonatswert zu wählen, sondern aus Gründen der Liquidität geboten, die Beiträge zu schätzen.

4 Forderungen des ZDH

Die mit der vorgezogenen Beitragsfälligkeit einhergehenden Liquiditätseinbußen und bürokratischen Belastungen können nur vollständig beseitigt werden, indem die Beitragsfälligkeit wieder an die Gehaltszahlung anknüpft, d. h. die Beiträge zur Sozialversicherung dürfen zeitlich nicht vor der Lohnzahlung fällig werden. Eine Rückgängigmachung dieser Maßnahme würde die Kassen der Sozialversicherung nach überschlägigen ZDH-Berechnungen einmalig rund 28-30 Mrd. Euro kosten.

Zwar wäre die Rücknahme der Vorverlegung der Fälligkeit vor dem Hintergrund der derzeit relativ guten Finanzlage in den einzelnen Sozialversicherungszweigen grundsätzlich finanzierbar. Leider hat die Politik dies (Rentenversicherung) in der Vergangenheit eben nicht für eine Rückverlegung des Fälligkeitstermins genutzt, sondern für Leistungsausweitungen verwendet.

Auf keinen Fall darf es aber durch die Rückverlegung des Fälligkeitstermins zu einer Erhöhung der Beiträge kommen. Denn dies würde bedeuten, dass

sich die Betriebe die Rückverlegung selbst „erkaufen“ müssen – insofern würde daraus ein Nullsummenspiel.

Vor diesem Hintergrund schlägt der ZDH vor, wie in einem ersten Schritt die Auswirkung der Rückverlegung für die Sozialversicherung deutlich abgemildert und damit ein Anstieg der Beitragssätze ggf. verhindert werden könnte:

So sollten durch eine dauerhafte Rückverlegung des Fälligkeitstermins zumindest die Branchen entlastet werden, für deren Unternehmen tarifvertraglich der Auszahlungstermin im Folgemonat festgelegt ist. Das heißt, die Beiträge zur Sozialversicherung sollten in diesen Fällen nicht mehr vor der Lohnzahlung fällig werden. Damit würde in besonders betroffenen Gewerken, wie etwa im Bau- und Ausbau, ein Gleichklang zwischen Auszahlung des Lohns und Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge erreicht, die Liquidität dauerhaft erhöht und die bürokratische Belastung minimiert werden. Zugleich wäre der anfallende Einnahmerückgang für die Sozialversicherung geringer und würde zeitlich gestreckt werden.

Zudem würde die Attraktivität der Tarifbindung gestärkt – ein erklärtes Ziel der Bundesregierung.

Denkbar wären aber auch andere Lösungen, wie etwa ein zinsloser Kredit des Bundes für die Sozialversicherungen zur Abdeckung der Kosten für eine Rückgängigmachung der Vorfälligkeitsregelung. Die Tilgungsphase sollte dabei möglichst langfristig angesetzt werden, um Beitragssatzsteigerungen zu verhindern.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)109

18. September 2018

Information für den Ausschuss

IKK e.V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 24. September 2018, 15:00 Uhr zum Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben - BT-Drs. 19/1838

Beabsichtigte Neuregelung

Die FDP will mit ihrem Antrag „Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben“ (BT-Drucksache 19/1838) den Unternehmen die Möglichkeit einräumen, den bürokratischen Aufwand im Hinblick auf die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu senken. Die Liquidität der Sozialversicherungsträger solle dadurch gewährleistet werden, dass am Jahresbeginn eine Sondervorauszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen geleistet wird, die sich auf ein Elftel des Vorjahresumsatzes beläuft. Das Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge solle auf den drittletzten Werktag des Folgemonats verschoben werden. Dabei müsse der Beitragsnachweis der Einzugsstelle spätestens am zweiten Arbeitstag vor Fälligkeit der Beiträge, also um Mitternacht des fünftletzten Bankarbeitstages eines Monats, vorliegen.

Bewertung

Die Innungskrankenkassen begrüßen die Zielrichtung des Antrags der FDP-Fraktion zur Änderung der bisherigen Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen. Dies führt zu einer erheblichen Entlastung der Arbeitgeber, da die Beiträge dann nach dem tatsächlich erzielten und nicht mehr nach einem geschätzten Arbeitsentgelt zu bemessen wären und somit auch der damit verbundene Bürokratieaufwand von nachträglichen Korrekturen im Folgemonat entfallen würde.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Innungskrankenkassen dafür aus, die Vorfälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbetrages abzuschaffen und

mindestens zur Fälligkeitsregelung von vor 2006 zurückzukehren, so dass der Sozialversicherungsbeitrag frühestens bis zum 10. Bankarbeitstag des Folgemonats fällig wäre. Die zusätzliche Liquidität durch die vorgezogene Beitragszahlung hat zum damaligen Zeitpunkt die Sozialkassen entlastet. Aufgrund des bestehenden Negativzinses und der guten Liquiditätslage der Sozialversicherungen (Überschüsse) ist die Situation heute anders zu beurteilen.

Allerdings überzeugt der vorliegende Antrag der FDP-Fraktion nicht vollständig, da er teilweise sogar mit mehr Bürokratisierung verbunden ist.

Mit erheblichem Aufwand für die Einzugsstellen ist – darauf weist der GKV-SV zurecht hin – u.a. dadurch zu rechnen, dass die Unternehmen nicht generell die neue Fälligkeitsregelung anzuwenden haben, sondern ihnen lediglich die *Möglichkeit* eingeräumt werden soll. Infolge dieser Optionslösung hätten die Einzugsstellen parallel zwei Verfahren zum Beitragseinzug und zur Beitragsüberwachung mit unterschiedlichen Fälligkeitszeitpunkten vorzuhalten. Dies bedingt nicht nur einmalige Umstellungsaufwände, sondern auch zusätzliche technische und personelle Aufwände im laufenden Beitragseinzug. Bei der Umsetzung dieses Verfahrens sind erhöhte Verwaltungskosten die logische Konsequenz.

Dies gilt entsprechend für die im Antrag vorgesehene Sonderbeitragsvorauszahlung zu Jahresanfang, die dem Ziel der Bürokratieentlastung ebenfalls entgegenläuft.

Der IKK e.V. regt insofern an, diese Regelungen zu streichen bzw. im Sinne des Antragsziels zu überarbeiten.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)119

20. September 2018

Information für den Ausschuss

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 24. September 2018, 15:00 Uhr zum Antrag der Abgeordneten Thomas L. Kemmerich, Michael Theurer, Reinhard Houben, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen – Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben - BT-Drs. 19/1838

A. Das Wichtigste in Kürze

Eine Bürokratieentlastung hat im Bereich der Sozialversicherung bisher nicht spürbar stattgefunden. Die Vorfälligkeit ist ein Aspekt im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung unter weiteren, z. B. der fehlenden Digitalisierung oder der ungelösten Konflikte zwischen Sozialversicherung- und Lohnsteuer bei der Bemessungsgrundlage oder dem Status von Arbeitnehmern. Eine Entlastung ist aus Sicht der Betriebe dringend.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Vorschlag der FDP-Fraktion den richtigen Ansatz. Die Rückkehr zu der alten Regelung mit Fälligkeit im Folgemonat wäre aus Sicht der Mehrheit unserer Betriebe aber noch sinnvoller. Vor dem Hintergrund einer soliden Kassenlage in den Sozialversicherungen wäre dies aus unserer Sicht derzeit auch möglich.

Im Detail haben die Rückmeldungen der Unternehmen zum Vorschlag der FDP-Fraktion eine große Bandbreite. Für viele Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Betriebe, bei denen die frühe Berechnung, Meldung und Beitragszahlung an die Krankenkassen und dann notwendige Korrektur im Folgemonat zu einem Mehraufwand führt, würde die Rückverlagerung der Zahlungsfrist auf den Folgemonat eine bürokratische Entlastung bedeuten.

Überwiegend wird der Vorschlag der FDP als nicht attraktiv angesehen, da es durch die Sondervorauszahlung nicht zu einer Liquiditäts- und Entlastungswirkung gegenüber dem derzeitigen Verfahren käme.

B. Allgemeiner Teil

Grundsätzlich müssen die Auswirkungen der erneuten Umstellung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge möglichen Entlastungswirkungen bei

den Unternehmen gegengerechnet werden. Die Unternehmen sind dabei von einer möglichen Entlastung sehr unterschiedlich betroffen. Bei einigen haben bereits die Änderungen zum so genannten Schätzverfahren im Bürokratieentlastungsgesetz II zu einer Verbesserung geführt, weil keine aufwändige Schätzung des zu erwartenden Beitrags mehr durchgeführt werden muss.

Ein Teil der Unternehmen führt seine Lohn- und Gehaltsabrechnungen bereits deutlich vor Ende des Monats durch. Diese Unternehmen sind daher vom Verfahren bei der Vorfälligkeit nicht negativ betroffen, sondern nur vom Liquiditätseffekt der Vorfälligkeit. Diese Unternehmen stehen einer erneuten Umstellung der Verfahren kritisch gegenüber. Die Systeme müssten an ein neues Fälligkeitsdatum angepasst werden. Programmanpassungen müssten finanziert werden. Die Unternehmen plädieren deshalb für ein langfristiges Beibehalten der jetzigen Regelungen.

Bei der Mehrheit der Unternehmen, d. h. insbesondere den mittleren und kleineren sowie generell denjenigen Unternehmen, die stundenweise Löhne berechnen, kommt es aufgrund der Vorfälligkeit zu erheblichen Differenzen zwischen Schätzung und Abrechnung. Zwar sind Rückrechnungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen und Korrekturen im Folgemonat häufig anzutreffen. Die erheblichen Differenzen sind aber bei kleinen Unternehmen nur mit viel Mühe und mit erheblichem Zeitaufwand nachzuvollziehen und zu beseitigen. Bei einem Wechsel von Mitarbeitern, Krankheit, Pflege oder Krankheit von Kindern fallen Vorauszahlung und Korrektur stark auseinander, dass ein Liquiditätseffekt eintritt. In manchen Regionen betrifft das sehr viele Unternehmen, insbesondere Klein- und Kleinstunterneh-

men, besonders im Baugewerbe, Garten-/Landschaftsbau, Handel, Gastgewerbe, Dienstleistungen (z. B. im Tourismusbereich), ambulante Pflegedienste sowie Lohnunternehmen. Soweit ein Dienstleister die Buchhaltung übernimmt, entsteht bei diesem ein erhöhter Aufwand, der sich in einem erhöhten Entgelt niederschlägt. Zitat aus den Stellungnahmen: „Die 2016 eingeführte Erleichterung durch die Möglichkeit der Schätzung ändert nichts daran, dass sämtliche Daten zweimal angefasst werden müssen. Daher ist es nach wie vor dringend nötig, den Bürokratieaufwand bei den Unternehmen zu verringern.“

C. Details

Beim Vorschlag der FDP-Fraktion wird von den Unternehmen zum einen die administrativ komplizierte Sondervorauszahlung kritisiert, zum anderen die fehlende Liquiditätsentlastung. Insgesamt scheint die Sondervorauszahlung keine praktikable Lösung zu sein.

Administrative Probleme bei der Sondervorauszahlung:

Bei einer Sondervorauszahlung müsste am Jahresende zwingend eine Verrechnung stattfinden. Dies ist ein zusätzlicher Aufwand gerade für die Unternehmen, die mit dem gegenwärtigen System gut zu recht kommen und ein erheblicher Aufwand für die kleinen Unternehmen.

Konkrete Fragen entstehen z. B., wenn ein neuer Mitarbeiter eine andere Krankenkasse hat als ein bisheriger Mitarbeiter im Unternehmen. Wie ist die geleistete Sondervorauszahlung abzurechnen? Wie verhält es sich bei einem Krankenkassenwechsel des Arbeitnehmers im laufenden Jahr? Wenn im Vorjahr wesentlich mehr Mitarbeiter bei einer Krankenkasse gemeldet waren, würde man im Folgejahr einen zu hohen Betrag leisten. Zu klären ist auch, wie gehandhabt werden soll, wenn erstmalig Mitarbeiter bei einer Kasse gemeldet werden oder im Laufe des Jahres keine Mitarbeiter mehr gemeldet sind. Kommt es unterjährig zur Schätzung einer Vorauszahlung anhand des ersten Monats bzw. zur Erstattung der Vorauszahlung?

Fraglich ist weiter, wann die Verrechnung der Sondervorauszahlung erfolgt. Mittlerweile darf die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung erst mit der Umsatzsteuer-Jahreserklärung verrechnet werden. Analog dürfte die Verrechnung bei den Sozialversiche-

rungsträgern erst erfolgen, wenn der jährliche Kontenabgleich erfolgreich war. Das ist Mitte des Folgejahres und würde den Liquiditätsabfluss gegenüber der jetzigen Regelung noch verstärken.

Die Analogie der Sondervorauszahlung zur Handhabung bei den Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist insgesamt nicht gegeben. Die Sondervorauszahlung 1/11 wäre nur dann eine Erleichterung, wenn die Zahlungen an eine Stelle gezahlt werden könnten. Bei der Sondervorauszahlung im Steuerrecht hat man nur mit einer Institution zu tun – dem örtlichen Finanzamt. In der Sozialversicherung gibt es aber hunderte Einzugsstellen von Krankenkassen, die ein Arbeitgeber bedienen muss. Die Zahlungen müssten an jede Krankenkasse separat erfolgen und jeweils am Ende des Jahres abgerechnet werden. Dies könnte auch zu erheblichen Abstimmungsproblemen führen, zumal sich die Krankenkassen bei Differenzen im Bereich des Beitragsinkassos schon bisher als nicht flexibel erwiesen.

Alternativvorschlag:

Der Intention des FDP-Vorschlags folgend, Bürokratie insbesondere bei den Unternehmen, die nach Stundenlöhnen in den o. g. Branchen abrechnen, sollte geprüft werden, die Frist zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge wieder auf einen Zeitpunkt zurückzulegen, der über den Monatswechsel hinausreicht. Wenn die Rückverlagerung auf den 15. des Folgemonats zu einem (zu) hohen Liquiditätsentzug bei den Sozialkassen führen sollte, wäre auch ein früherer Termin (z. B. der 5. des Folgemonats) noch möglich. Der Termin sollte aber deutlich nach Beginn des Folgemonats liegen.

Der negative Liquiditätsentzug bei den Sozialkassen könnte dadurch gemindert werden, dass die Unternehmen die Rentenversicherungsbeiträge direkt an die Rentenversicherung melden und leisten und nicht wie bisher für die Rentenversicherungsbeiträge eine Weiterleitung über die Krankenkassen erfolgt. Eine weitere separate Meldung an die Rentenversicherung würde nach bisherigen Rückmeldungen aufgrund der Vielzahl der jetzigen Einzugsstellen zu keinem spürbaren Mehraufwand bei den Unternehmen führen und wäre auch digitalisiert umsetzbar.

In jedem Fall sollten alle Alternativen für eine Rückverlegung des Fälligkeitstermins für die Meldung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge geprüft und in Erwägung gezogen werden.